

Amtsblatt



der Stadt Bad Berka

Mit den Ortsteilen:

Bergern, Gutendorf, Meckfeld, Schoppendorf,
Tannroda, Tiefengruben

8. Jahrgang

Mittwoch, den 23. Dezember 2009

Nr. 14/2009

Wichtiges auf einen Blick

Hausärztlicher Bereitschaftsdienst

**für Bad Berka, München, Tiefengruben, Bergern,
Schoppendorf, Gutendorf, Meckfeld, Tannroda**

Namen und Telefonnummern des jeweils diensthabenden Arztes können unter folgenden Telefonnummern erfragt werden:

0800 8252525 oder 036459 50.

Apotheken-Notdienstplan

Montag - Freitag	bis 20:00 Uhr
Samstag	von 16:00 - 18:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	von 10:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr
01.01. - 03.01.2009	Kranich-Apotheke, Kranichfeld Tel.: 036450 44466
04.01. - 10.01.2009	Stern- Apotheke, Kranichfeld Tel.: 036450 31324
11.01. - 16.01.2009	Apotheke „zur alten Post“, Bad Berka Tel.: 036458 48520

Außerhalb dieser Zeiten wird auf die 24-Stunden-Bereitschaft der Apotheken in Weimar verwiesen. Informationen dazu erhalten Sie auch per SMS, Kennwort „Apo“, an 22833.

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Bad Berka für das Jahr 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erlässt die Stadt Bad Berka folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf

8.505.631,00 EUR

in der Ausgabe auf

8.505.631,00 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf

2.882.353,00 EUR

in der Ausgabe auf

2.882.353,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nach dem Haushaltsplan der Stadt Bad Berka auf

0,00 EUR

festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser auf

0,00 EUR

festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Wohnungen auf

0,00 EUR

festgesetzt.

**STAATLICH ANERKANNTER
ORT MIT HEILQUELLENKURBETRIEB**



Die nächste Ausgabe erscheint am 16.01.2010
Redaktionsschluss: 05.01.2010

§ 3**Verpflichtungsermächtigung**

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung des Eigenbetriebes Abwasser wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung des Eigenbetriebes Kommunale Wohnungen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **391 v.H.**

2. Gewerbesteuer

nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital **320 v.H.**

§ 5**Kassenkredit**

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000,00 EUR** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Eigenbetrieb Abwasser auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Eigenbetrieb Kommunale Wohnungen auf **200.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft.

Bad Berka, den 14.12.2009

Stadt Bad Berka
gez. Thomas Liebetrau
Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan 2010 liegt gem. § 57 Abs. 3 ThürKO bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, Zimmer 202 (Kämmerei) zu den allgemeinen Dienstzeiten aus. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden sind.

Bad Berka, den 14.12.2009

Stadt Bad Berka
gez. Thomas Liebetrau
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen der Stadt Bad Berka vom 17.12.2009

Aufgrund §§ 19 und 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) sowie § 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Berka am 14.12.2009 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung beschlossen:

§ 1**Abgabentatbestand**

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen im

Sinne von § 2 und § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Thüringer Straßengesetzes sowie § 1 Bundesfernstraßengesetz. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 ThürStrG vorliegen.

§ 2**Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird nach Quadratmetern der Fläche der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes berechnet. Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

§ 3**Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt 0,72 EUR pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr.

§ 4**Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner für die Straßenentwässerungsgebühren ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

§ 5**Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für Niederschlagswasser entsteht am Ende jeden Kalenderjahres für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Bad Berka die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 7**Pflichten des Gebührenschuldners**

(1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt Bad Berka die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(2) Er ist weiterhin verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in der Zukunft erheblich sind.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bad Berka, 17.12.2009

Stadt Bad Berka
gez. Thomas Liebetrau
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Berka, 17.12.2009

Stadt Bad Berka
gez. Thomas Liebetrau
Bürgermeister

Vierte Änderungssatzung der Stadt Bad Berka zur Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Berka (EWS) vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) ändert die Stadt Bad Berka die Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Berka (EWS) vom 05.08.1996, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12. Mai 2003 wie folgt:

Artikel 1

1. In § 10 Abs. 1 Buchstabe d werden die Worte „Gewerbe- oder Industrieabwässer oder“ gestrichen. Der Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) wenn Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt wird, ...

2. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „Gewerbe- oder Industrieabwässer oder“ gestrichen. Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3) Wird Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

3. In § 15 Abs. 2 Punkt 11 werden die Worte „aus Industrie- und Gewerbegebieten“ gestrichen. Der Punkt 11 erhält folgende Fassung:

Abwasser,
- von dem zu erwarten ist, ...

4. In § 20 Abs. 2 erfolgt eine Euro-Anpassung, d. h. die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ werden gestrichen und durch die Formulierung „fünftausend Euro“ ersetzt. Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berka, 15.12.2009
Stadt Bad Berka
gez. **Thomas Liebetrau**
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Berka, 15.12.2009
Stadt Bad Berka
gez. **Thomas Liebetrau**
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Berka und ihrer Ortsteile vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) erlässt die Stadt Bad Berka die erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Berka und ihrer Ortsteile.

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Bad Berka und ihrer Ortsteile vom 24.03.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Berka Nr. 4/2009 vom 04. April 2009) wird, veranlasst durch den Beschluss des

Stadtrates der Stadt Bad Berka vom 07. Dezember 2009, wie folgt geändert:

1. § 1 wird um den Absatz 5 erweitert und erhält folgende Fassung:

„(5) Friedhof Gutendorf“

2. § 5 Absatz 2 Punkt 2 wird gestrichen.

3. Alle weiteren Punkte in § 5 ändern sich entsprechend.

4. § 5 Absatz 2 Punkt 4 erhält folgende neue Fassung und wird zu Punkt 3:

„ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Stadtverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,“

5. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu aufgenommen:

„(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Punkt 3 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).“

6. § 6 erhält folgende neue Fassung

„§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadtverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Stadtverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Stadtverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Stadtverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Stadtverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Stadtverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).“

7. § 34 Absatz 1 Buchstabe c Punkt 2 entfällt.

8. Alle weiteren Punkte in § 34 Absatz 1 Punkt c ändern sich entsprechend.

9. § 34 Absatz 1 Buchstabe c Punkt 4 erhält folgende neue Fassung und wird Punkt 3:

„3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Stadtverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,“

10. § 34 Absatz 1 Buchstabe d entfällt.

11. Alle weiteren Buchstaben des § 34 Absatz 1 ändern sich entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berka, 15.12.2009
Stadt Bad Berka
gez. Thomas Liebetrau
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Berka, 15.12.2009
Stadt Bad Berka
gez. Thomas Liebetrau
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Berka (Marktsatzung) vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) und des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit der Verordnung zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher des Kreises Weimarer Land (Wochenmarkt-Verordnung) vom 27.11.2009 erlässt die Stadt Bad Berka nachfolgende Satzung.

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Berka (Marktsatzung) vom 24. Juni 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Berka Nr. 8/2009 vom 04.06.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen. Als neuer Satz 3 wird aufgenommen: „Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung.“

2. § 7 Absatz 11 wird wie folgt neu aufgenommen:

„(11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).“

3. § 14 Absatz 3 Punkt 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berka, 15.12.2009
Stadt Bad Berka
gez. Thomas Liebetrau
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.bad-berka.de bekannt gemacht.

Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite www.bad-berka.de und einmal jährlich im Amtsblatt der Stadt Bad Berka bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Marktverwaltung möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los.

Falls in einer weiteren Warengruppe zuwenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragesingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Berka, 15.12.2009
Stadt Bad Berka
gez. Thomas Liebetrau
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Berka (Sondernutzungssatzung) vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) erlässt die Stadt Bad Berka nachfolgende Satzung.

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Berka (Sondernutzungssatzung) vom 20.06.1996 (erneut veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Berka Nr. 11/2003 vom 06.12.2003) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird durch einen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

2. In § 11 Abs. 2 erfolgt eine Euro-Anpassung, d. h. die Worte „Geldbuße bis zu 10.000,00 DM“ werden gestrichen und durch die Formulierung „Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berka, 15.12.2009
Stadt Bad Berka
gez. **Thomas Liebetrau**
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Berka, 15.12.2009
Stadt Bad Berka
gez. **Thomas Liebetrau**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Berka

6. Stadtratssitzung am 23.11.2009

Beschluss-Nr. 53-6/2009

Antrag der Fraktion SBB/ Die Linke vom 09.11.2009 (PE: 09.11.2009)

Nutzungskonzept zum Ausbau des Zeughaussaales

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister ein Nutzungskonzept für den geplanten Ausbau des Zeughaussaales zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen. Der Termin ist dem Stadtrat zum 14.12.2010 vorzulegen.

Beschluss-Nr. 54-6/2009

Antrag der Fraktion FWG Bad Berka vom 10.11.2009 (PE: 10.11.2009)

Radverkehrsvorschriften

Der Stadtrat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, sämtliche Einbahnstraßen in Bad Berka und seinen Ortsteilen zur Öffnung für den gegengerichteten Radverkehr zu prüfen und bei Erfüllung der Einsatzkriterien umzusetzen.

Beschluss-Nr. 55-6/2009

Genehmigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) 5. Stadtratssitzung am 26.10.2009

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der 5. Stadtratssitzung am 26.10.2009 (öffentlicher Teil).

Beschluss-Nr. 56-6/2009

Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Flächennutzungsplan

Der Stadtrat beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Flächennutzungsplan der Stadt Bad Berka und seiner Ortsteile gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchzuführen. Die Veranstaltung wird am Dienstag, den 08.12.2009, um 19:00 Uhr im Rathaussaal in Bad Berka stattfinden.

Beschluss-Nr. 57-6/2009

Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Berka für das Haushaltsjahr 2009 mit seinen Anlagen

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Berka für das Jahr 2009 mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr. 58-6/2009

Entwurf des Finanzplanes und des Investitionsprogramms der Stadt Bad Berka für die Jahre 2008 bis 2012 (1. Nachtragshaushalt)

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf des Finanzplanes und des Investitionsprogramms der Stadt Bad Berka für die Jahre 2008 - 2012 mit seinen Anlagen (1. Nachtragshaushalt).

Beschluss-Nr. 59-6/2009

Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Stadtgebiet Bad Berka mit seinen Ortsteilen

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, einen für das Stadtgebiet einheitlichen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung vorzubereiten.

In diesem neuen einheitlichen Konzessionsvertrag sollen alle Ortsteile, die bisher verschiedene Konzessionsverträge haben, einbezogen werden. Hierbei handelt es sich um die Ortsteile:

<i>Ortsteile mit eigenständigem Konzessionsvertrag</i>	<i>Nummer</i>	<i>Beginn der Laufzeit</i>	<i>Ende der Laufzeit</i>
Bad Berka mit Ortsteil München	92-506	01.03.1992	29.02.2012
Bergern mit Ortsteil Schoppendorf	92-483	31.01.1992	30.01.2012
Gutendorf	90-17	19.05.1992	18.05.2012
Meckfeld b.Bad Berka	92-652	25.03.1992	24.03.2012
Tannroda mit Ortsteilen Böttelborn und Kottendorf	91-393	23.06.1992	22.06.2012
Tiefengruben	92-553	28.02.1992	27.02.2012

Beschluss-Nr. 60-6/2009

Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlicher Teil)

5. Stadtratssitzung am 26.09.2009

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der 5. Stadtratssitzung am 26.10.2009 (nichtöffentlicher Teil).

Beschluss-Nr. 61-6/2009

Antrag auf Ermäßigung der Kurbeitragshöhe für die MEDIAN-Kliniken I und II Bad Berka ab dem Jahr 2010

Bad Berka, 04.12.2009
gez. **Thomas Liebetrau**
Bürgermeister

7. Stadtratssitzung am 07.12.2009

Beschluss-Nr. 62-7/2009

Entwurf der Vierten Satzung der Stadt Bad Berka zur Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Berka (EWS)

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Vierten Satzung der Stadt Bad Berka zur Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Berka (EWS) als Satzung. Der Entwurf der Änderungssatzung, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 63-7/2009

Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Berka und ihrer Ortsteile

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Berka und ihrer Ortsteile als Satzung. Der Entwurf der Ersten Änderungssatzung, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 64-7/2009

Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Berka (Marktsatzung)

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Berka als Satzung. Der Entwurf der Ersten Änderungssatzung, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 65-7/2009**Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Berka**

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Berka als Satzung.

Der Entwurf der Ersten Änderungssatzung, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Bad Berka, 14.12.2009
gez. Thomas Liebetrau
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bad Berka

6. HFA-Sitzung am 30.11.2009**Beschluss-Nr. 41-6/2009****Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung für Bundes-/ Landes- und Kreisstraßen der Stadt Bad Berka**

Der Werkausschuss Abwasser empfiehlt dem Stadtrat, den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen der Stadt Bad Berka als Satzung zu beschließen.

Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 42-6/2009**Rückzahlung der vereinnahmten Beiträge des Ortsteils Gutendorf zum Restbuchwert zum 31.12.2009**

Der Werkausschuss Abwasser empfiehlt dem Stadtrat, die Rückzahlung der vereinnahmten Beiträge des Ortsteiles Gutendorf zum Restbuchwert zu beschließen.

Bad Berka, 14.12.2009
gez. Thomas Liebetrau
 Bürgermeister

Informationsveranstaltung**zum Bebauungsplan „Am Walpertal“ sowie zum Vorhaben- und Erschließungsplan „An der langen Ilse“**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
 zu einer Informationsveranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Walpertal“ sowie zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „An der langen Ilse“ der Stadt Bad Berka gemäß §3 Abs.1 BauGB

*am Dienstag, den 12.01.2010, um 19:00 Uhr
 im Rathausaal,
 Am Markt 10 in Bad Berka*

möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Unterrichtung über allgemeine Ziele der Bauleitplanung und die voraussichtlichen Auswirkungen im Ergebnis des Bebauungsplans „Am Walpertal“ sowie der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „An der langen Ilse“
2. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des aktuellen Planungsstandes

Bad Berka, 15.12.2009
gez. Thomas Liebetrau
 Bürgermeister



Impressum:

Amtsblatt der Stadt Bad Berka

Herausgeber: Stadt Bad Berka
 Am Markt 10, Telefon: 03 64 58 / 5 50

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf, kostenlos an alle erreichbaren Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

